

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer - auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück - z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen.

Gebühren (Stand 01.11.2014)

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist nach § 15 der Gutachterausschussverordnung im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie.

Als Orientierungshilfe sind exemplarisch einige Werte und Gebühren dargestellt:

Wert	Gebühr
bis 200.000 €	1.650 €
bis 300.000 €	1.700 €
bis 400.000 €	1.800 €
bis 500.000 €	1.900 €

Wert	Gebühr
600.000 €	2.200 €
700.000 €	2.400 €
800.000 €	2.600 €
900.000 €	2.800 €

Wert	Gebühr
1.000.000 €	3.000 €
2.000.000 €	4.000 €
3.000.000 €	5.000 €
5.000.000 €	7.000 €

Neben den Gebühren werden **Auslagen** - z.B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten und die Erstellung notwendiger Unterlagen - sowie die **Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt.

Bei **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 Gutachterausschussverordnung, mindestens jedoch 50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt.

Bei **mehreren Antragstellern** bitten wir um Angabe **eines** Schuldners.